

# AMTSBLATT

G 1292

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 11. August 2005

Nummer 32

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 331 Anerkennung einer Stiftung („Rexrodt von Fircks Stiftung für krebskranke Mütter und ihre Kinder“). S. 297

#### Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 332 Genehmigungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG); Antrag auf Änderung der Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG hinsichtlich der Öffnungszeiten der Deponie Eyller Berg. S. 297
- 333 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Ratingen GmbH. S. 298
- 334 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stockhausen GmbH, Krefeld. S. 298
- 335 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Solvin GmbH & Co. KG, Rheinberg. S. 298

- 336 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Eheleute Vedder in Emmerich. S. 299

- 337 Antrag der Firma C. Grossmann Stahlguss GmbH, Wittkuller Str. 108, 42719 Solingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 299

- 338 Antrag der Firma Georg Fischer GmbH, Flurstr. 15-17, 40822 Mettmann auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 299.

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 339 Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilstrecke der L 354 u. L 19 im Gebiet der Ortslagen Otzenrath und Borschemich. S. 300

- 340 Aufgebot eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 046 520 1 (1 046 520 1)). S. 300

- 341 Kraftloserklärung von Sparurkunden (Nr. 3 525 079 848 und 3 525 108 654). S. 300

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### Allgemeine Innere Verwaltung

- 331 **Anerkennung einer Stiftung**  
(„Rexrodt von Fircks Stiftung  
für krebskranke Mütter und ihre Kinder“)

Bezirksregierung  
15.2.1-St.1154

Düsseldorf, den 3. August 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

### „Rexrodt von Fircks Stiftung für krebskranke Mütter und ihre Kinder“

mit Sitz in Ratingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 1. August 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 297

### Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 332 **Genehmigungsverfahren  
nach dem Kreislaufwirtschafts- und  
Abfallgesetz (KrW-/AbfG); Antrag auf  
Änderung der Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3  
KrW-/AbfG hinsichtlich der Öffnungszeiten  
der Deponie Eyller Berg**

Bezirksregierung  
52.05.03.15-eb-02/05

Düsseldorf, den 29. Juli 2005

Die Eyller Berg Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH, Südstr. 2, 47475 Kamp-Lintfort, hat am 18.02.2005 Änderung der Plangenehmigung der Deponie Eyller Berg hinsichtlich der Öffnungszeiten der Deponie beantragt.

Antragsgegenstand ist die Änderung der Öffnungszeiten der Deponie arbeitstäglich von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

fung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Juntermanns

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 297

**333 Bekanntgabe nach § 3a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein  
Vorhaben der Stadtwerke Ratingen GmbH**

Bezirksregierung  
56.8851.1.1-4764

Düsseldorf, den 11. August 2005

Die Stadtwerke Ratingen GmbH beantragte am 24.05.2005 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Fernheizwerkes Ratingen-West durch Reduzierung der Feuerungswärmeleistung am Kessel 4.

Nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 298

**334 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Stockhausen GmbH,  
Krefeld**

Bezirksregierung  
56.8851.4.1-4748

Düsseldorf, den 11. August 2005

Die Stockhausen GmbH hat am 06.04.2005 eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Produktionsanlage P7 (Anlage zur Herstellung von Superabsorbent) beantragt. Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die Erhöhung der zugelassenen Anlagenkapazität auf 150.000 t/a durch verschiedene bauliche sowie anlagen- und verfahrenstechnische Maßnahmen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 298

**335 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Solvin GmbH & Co. KG,  
Rheinberg**

Bezirksregierung  
56.8851.4.1-4741

Düsseldorf, den 11. August 2005

Die Solvin GmbH & Co. KG hat am 16.03.2005 eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Vinylchlorid (VC-Anlage) im Werk Rheinberg beantragt. Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die Erhöhung der zugelassenen Anlagenkapazität auf 320.000 t/a durch verschiedene anlagen- und verfahrenstechnische Maßnahmen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 298

**336 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Eheleute Vedder  
in Emmerich**

Bezirksregierung  
56.8851.7.1/4753

Düsseldorf, den 4. August 2005

**Antrag der Eheleute Ursula und Rolf Vedder,  
Pionierstraße 135, 46446 Emmerich  
auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Eheleute Ursula und Rolf Vedder haben mit Datum vom 27.04.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern in Emmerich, Pionierstraße 135, gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung sind dabei insbesondere die Verlegung von 90 Liegeboxen, die Verlegung des Kranken- und Abkalbebereiches, die Verkleinerung eines Güllekellers und die Vergrößerung eines Güllebehälters. Eine Erhöhung des Tierbestandes ist mit der Änderung nicht verbunden.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 299

**337 Antrag der Firma  
C. Grossmann Stahlguss GmbH,  
Wittkuller Str. 108, 42719 Solingen  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG)**

Bezirksregierung  
56.8851.3.7/4785

Düsseldorf, den 11. August 2005

Die Firma C. Grossmann Stahlguss GmbH, Wittkuller Str. 108, 42719 Solingen hat mit Datum vom 20.07.2005 einen Antrag auf Erteilung der Geneh-

migung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Stahlgießerei durch Modernisierung der Kaltharz-Sandregenerierung und gleichzeitig den Antrag nach § 8a BImSchG für den vorzeitigen Beginn, einschließlich der Maßnahmen, die für die Erprobung der geänderten Anlage erforderlich sind, gestellt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 20.07.2005 dargestellte Vorhaben „wesentliche Änderung der Stahlgießerei“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Bloss

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 299

**338 Antrag der Firma Georg Fischer GmbH,  
Flurstr. 15-17, 40822 Mettmann  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG)**

Bezirksregierung  
56.8851.3.7/4784

Düsseldorf, den 11. August 2005

Die Firma Georg Fischer GmbH, Flurstr. 15-17, 40822 Mettmann hat mit Datum vom 22.07.2005 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Gießerei im Bereich der Schmelzerei durch Optimierung des Entschwefelungsprozesses unter Zugabe von Kalzium-Aluminat sowie die Errichtung und den Betrieb für die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen gestellt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 22.07.2005 dargestellte Vorhaben „Optimierung des Entschwefelungsprozesses unter Zugabe von Kalzium-Aluminat sowie die Errichtung und den Betrieb für die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Bloss

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 299

**C.**  
**Rechtsvorschriften**  
**und Bekanntmachungen anderer**  
**Behörden und Dienststellen**

**339 Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Einziehung einer Teilstrecke der**  
**L 354 u. L 19 im Gebiet der Ortslagen Otzenrath**  
**und Borschemich**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
 Betriebssitz Gelsenkirchen  
 0000/42000.150-4.22.01.01- L 354 – L 19

Gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung – StrWG NRW – stehen die verlassenen Teilabschnitte der bisherigen L 19

- 1) von Netzknoten  
 4904 017 A nach Netzknoten 4904 017 B  
 Station 0,000 bis Station 0,064  
 (Länge: 0,064 km)

und der bisherigen L 354

- 2) von Netzknoten  
 4904 021 nach Netzknoten 4904 017 A  
 von Station 1,862 bis Station 3,754  
 (Länge: 1,892 km)  
 (Gesamtlänge 1 u. 2: 1,956 km)

dem Verkehr nicht mehr zur Verfügung und werden mit Wirkung vom 01.01.2006 eingezogen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, einzulegen.

Gelsenkirchen, den 25. Juli 2005

Im Auftrag  
 Alfred Overberg

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 300

**340 Aufgebot eines Sparkassenbuchs**  
 (Nr. 322 046 520 1 (1 046 520 1))

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 046 520 1 (1 046 520 1), beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 02.11.2005 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 2. August 2005

Stadt-Sparkasse Solingen  
 Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 300

**341 Kraftloserklärung von Sparurkunden**  
 (Nr. 3 525 079 848 und 3 525 108 654)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 3 525 079 848 und 3 525 108 654 werden hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1999 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 29. Juli 2005

Sparkasse Neuss  
 Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 300



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**02 11/  
 475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach